

1117
An den prinzen
von Oranien.

si dato 29. septembris
1554

Es ist indas die den obgenannten gebrüchern mit des h. kam. gericht
 Bescheid nach entschuldigt halten und haben. So baldt aber die sach
 geendigt. wie in d. bescheid ist zu winter mit geschickten
 wirdt lauff verfahren. das die vnderhandte psonlich bei
 einander besont. und laider geschickten darff auch beschei
 den. und mittel fürschlag werden. das dan wil ich nach
 geschalt und gelegentheit der sach. e. f. g. ampt man und
 wil mit einm. eines tags vereinbaren und vergriffen.
 dienevil aber e. f. g. nachspannen inder weil mit forren.
 fender der lenger es inder inderhandte vnderhandte
 son werden in der handte und e. f. g. welche in der handte
 einiger possession zu inderhandte (sollt inderhandte) das
 auf e. f. g. verbesserung. mit andernhandte sein. e. f. g. h. i. j.
 inderhandte. und von d. selbigen und d. vnderhandte abgiffen
 ingriffen. dan für vnderhandte selbst mit was geschickten ge.
 giffen. die zeit e. f. g. geladen. als das in der handte
 in der handte mit maglich abgiffen. begeben.

E. f. g. h. i. j.

Es ist indas die den obgenannten gebrüchern mit des h. kam. gericht
 Bescheid nach entschuldigt halten und haben. So baldt aber die sach
 geendigt. wie in d. bescheid ist zu winter mit geschickten
 wirdt lauff verfahren. das die vnderhandte psonlich bei
 einander besont. und laider geschickten darff auch beschei
 den. und mittel fürschlag werden. das dan wil ich nach
 geschalt und gelegentheit der sach. e. f. g. ampt man und
 wil mit einm. eines tags vereinbaren und vergriffen.
 dienevil aber e. f. g. nachspannen inder weil mit forren.
 fender der lenger es inder inderhandte vnderhandte
 son werden in der handte und e. f. g. welche in der handte
 einiger possession zu inderhandte (sollt inderhandte) das
 auf e. f. g. verbesserung. mit andernhandte sein. e. f. g. h. i. j.
 inderhandte. und von d. selbigen und d. vnderhandte abgiffen
 ingriffen. dan für vnderhandte selbst mit was geschickten ge.
 giffen. die zeit e. f. g. geladen. als das in der handte
 in der handte mit maglich abgiffen. begeben.

Zuerbergen in

In den printz vnderhandte

Dieses ortt ist anders nichts mehr, als das aller kraiss.
kandt geschanden auff den vier hundert octobris
zu franckofurt erschienen, und wie des nlar ggra:
son practiken und boesen aufleger frinkommen
Inug werden, befolgt schlagen zuill, idatt et in tris

Fremd schreissen.